

Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Abteilung Bildungsplanung und Evaluation  
Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern

Bern, 4. Juni 2007

g Vernehmlassung zur Teilrevision des Volksschulgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule Stellung nehmen zu dürfen.

#### 1. Einleitung

Wir begrüssen die Teilrevision des Volksschulgesetzes, namentlich den Ausbau der Tagesschulen und damit die rasche Aufnahme des Anliegens der eingereichten Volksinitiative für mehr Tagesschulen. Die Einführung von Blockzeiten ist die Voraussetzung für die Einführung von Tagesschulen bzw. für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und darum ebenfalls erwünscht. Auch die Regelung der Kompetenzverteilung zwischen Schulleitung, Schulkommission und Schulinspektorat erachten wir als wichtigen Schritt. Zudem begrüssen wir die Einführung von Kriterien für die Subventionen an Privatschulen. Für die Einführung von Tagesschulen in den Gemeinden sind die Hürden allerdings noch zu hoch und die Qualität, welche über die Lohnnormkosten gesteuert werden soll, ist zu noch wenig gesichert. Bei den Kriterien für die Subventionen an die Privatschulen muss auf dem Hintergrund der knappen kantonalen Finanzen verhindert werden, dass durch neue kantonale Trägerschaften auch kleinere Schulen diese erfüllen könnten und damit der Subventionstopf ein Fass ohne Boden wird.

Wir haben uns eingehend mit dem Gesetzesentwurf befasst und lassen Ihnen im Folgenden kritische Bemerkungen und konkrete Änderungsvorschläge zukommen.

## 2. Zu den einzelnen Bereichen

### 2.1. Blockzeiten und Tagesschulen

#### A. Blockzeiten

**Artikel 8:** Die Grünen unterstützen die Variante **38 bis 39 Wochen**. Eine Vereinheitlichung der Schulzeit pro Jahr im Kanton unterstützt die Einführung von Blockzeiten. Zudem gibt es mit 36 resp. 37 Wochen Schule pro Jahr vor allem für die Unterstufe eine hohe Wochenstundenzahl.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wäre es zudem nötig, auch die Ferienzeiten im Kanton zu vereinheitlichen.

#### **Artikel 11a Blockzeiten**

Wir begrüssen Blockzeiten als wichtigen Bestandteil dieser VSG Revision. Diese sollten für die ganze obligatorische Schulzeit gültig sein, d.h von der 1. bis zur 9. Klasse. Allerdings sollte dies nicht auf Kosten des Halbklassenunterrichts gehen. Es ist nicht so, wie es im Vortrag suggeriert wird, dass die Klassen überall kleiner werden. Es gibt auch Gemeinden, welche den SchülerInnenrückgang schon hinter sich haben, wie die Stadt Bern, und trotzdem auf der Unterstufe grosse Klassen haben. Hier ist der Halbklassenunterricht aus pädagogischen Gründen enorm wichtig. Im Weiteren können wir auch davon ausgehen, dass durch Schulschliessungen, d.h. gleichzeitigem Zusammenlegen von Klassen, die Klassen auch wieder grösser werden können. Wir erwarten hier eine sehr sorgfältige Umsetzung. Es ist zum Beispiel problematisch, wenn ein volles Pensum einer Lehrkraft an einer Klasse auf Kosten des Halbklassenunterrichts geht.

#### B. Tagesschulen

Die Grünen Kanton Bern begrüssen die Verankerung der Tagesschulen im Volksschulgesetz ausdrücklich. Dies entspricht im Grundsatz dem Anliegen der Initiative für familienfreundliche Tagesschulen, welche die Einführung von freiwilligen Tagesschulstrukturen im ganzen Kanton zum Ziel hat und von den Grünen Kanton Bern wesentlich mitgetragen wird. Von Tagesschulen profitieren alle Beteiligten: Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehrpersonen, Gemeinden und Kanton.

Kritisch beurteilen wir im vorliegenden Gesetzesentwurf die Kriterien zur Einführung (Bedarfsmenge, Kosteneffizienz), die Regelungen betreffend Qualität der Betreuung (Lohnnormkosten, Qualifikation des Betreuungspersonals) und die Kostenbremse (Festlegung maximaler Umfang des Angebots). Hier sind wir der Auffassung, dass der Entwurf noch verbessert werden muss.

#### **Art. 14d Angebot (Bedarf, Auftrag)**

Nach unserer Ansicht ist eine Tagesschule eine öffentliche Volksschule mit einem zusätzlichen Angebot in der unterrichtsfreien Zeit. Die Kinder werden ausserhalb der Unterrichtszeit professionell betreut. Tagesschulen sind demnach die logische Fortsetzung von familienergänzenden Betreuungsangeboten im Vorschulbereich (Kindertagesstätten, Tageseltern etc.).

Artikel 17 der geltenden Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) definiert eine Tagesschule als freiwillige, in die Volksschule integrierte pädagogische Einrichtung zur Betreuung von Schul- und Kindergartenkindern ausserhalb der Unterrichtszeiten.

Der vorliegende Entwurf des Volksschulgesetzes erklärt eine Tagesschule als Angebot, das die Volksschule ergänze. Dieses könne aus Betreuung, Mittagsverpflegung und Aufgabenhilfe bestehen.

Während die Initiative einen klaren **Bildungsauftrag** bei den Tagesschulen ortet, will der regierungsrätliche Vorschlag lediglich eine ergänzende Massnahme darin erkennen. Es ist von grosser Bedeutung, dass die Tagesschule nicht nur ein „Aufbewahrungsort“ ist, sondern einen klaren Bildungsauftrag hat, welcher die Betreuenden dazu verpflichtet, die Kinder zu fördern. Dieser Auftrag ist darum auch in den meisten Reglementen zu bestehenden Tagesschulen verankert.

**Wir schlagen vor, dass der Bildungsauftrag im Art. 14d, Absatz 1 ebenfalls verankert wird.**

### **Bedarf, Kriterien für Einführung von Tagesschulen**

Im Unterschied zur Initiative will die Regierung eine Bedarfsquote fixieren, bevor es zu einem Angebot kommt. Somit hat nicht wie bei der Initiative jedes Kind einen Rechtsanspruch auf ein Tagesschulangebot, sondern es erhält ein solches nur, sofern ein mengenmässiger Bedarf nachgewiesen ist. Ferner wird durch ein vorgesehenes Kostendach auch eine Finanzierungsbremse eingebaut. Im Unterschied dazu strebt die Initiative an, dass die Gemeinden zusammenarbeiten müssen, falls eine Gemeinde das Angebot aus organisatorischen oder finanziellen Gründen nicht alleine einführen kann. Diese Zusammenarbeit der Gemeinden schient uns nach wie vor sinnvoll.

Schon aus Gründen der Chancengleichheit darf es nicht vorkommen, dass einzelne Schülerinnen und Schüler aufgrund ihres Wohnortes im Zugang zu einer Tagesschule benachteiligt werden. Es ist für Eltern nicht zumutbar, wegen eines fehlenden Tagesschulangebotes in eine andere Gemeinde umzuziehen. Falls Gemeinden nicht die Zusammenarbeit suchen, kann dies dazu führen, dass es zwar in beiden Gemeinden an einem Tagesschulangebot interessierte Eltern hat, die beiden Gemeinden getrennt gerechnet aber nicht zu einem Angebot führt, da die vorgegebene Bedarfsmenge nicht erreicht ist. Genau dies will die Initiative vermeiden. Indem den Kindern ein individueller Rechtsanspruch eingeräumt wird, stehen die Gemeinden in der Pflicht und werden die Zusammenarbeit suchen.

Zudem hat es sich in der Praxis gezeigt, dass bisher die allermeisten Tagesschulen mit einer weitaus tieferen Anzahl Betreuungen begonnen haben, bevor sie erfolgreich wurden. **Mit der im Vortrag vorgesehenen Hürde von acht bis zehn Kindern wird möglicherweise keine einzige Tagesschule im Kanton Bern lanciert.** Dies kann nicht die Absicht der neuen gesetzlichen Regelung sein.

Nach regierungsrätlicher Ansicht sei eine Nachfrage an Tagesschulangeboten genügend, wenn diese kosteneffizient sind. Dieser Begriff bedarf gewiss einer Klärung, da er zu vieles offen lässt. Es muss eingehender geprüft werden, ob hier das Legalitätsprinzip durchbrochen wird. Die vorgesehene Delegation an die Verordnungsstufe reicht kaum aus.

Auch aus Sicht der Gemeinden ist es nicht ratsam, einer solchen gesetzlichen Regelung zuzustimmen. Der Bedarfsnachweis muss sicher von den Gemeinden und nicht von den Eltern erbracht werden. Die Gemeinden müssten jedes Mal, wenn Eltern um ein Tagesschulangebot anfragen, auf den ungenügenden Bedarf verweisen. Den Eltern wäre zu raten, dass sie diese Entscheidung beispielsweise als Feststellungsverfügung einfordern. Damit steht die Gemeinde unter Druck, die Nachfrage aktuell abzuklären, damit das Beschwerderisiko tief ist. Letztlich müsste bei jeder Mutation (Geburt, Zuzügerinnen und Zuzüger etc.) in der Gemeinde überprüft

werden, ob sich die Nachfrage verändert hat. Dieser enorme Aufwand kann nicht im Sinne der Gemeinden sein.

**Wir schlagen darum vor, den Kindern wie in der Initiative einen individuellen Rechtsanspruch einzuräumen.**

**Art. 14d Abs. 1 und Abs. 2 sollten daher wie folgt ersetzt werden:**

**Die Gemeinden sorgen dafür, dass Schülerinnen und Schüler der Volksschule eine Tagesschule besuchen können. Die Tagesschulen werden auf den Bedarf der Gemeinde und die Bedürfnisse der Eltern ausgerichtet.**

### **Qualität des Angebotes (14d, Abs. 3)**

Der fehlende Bildungsauftrag hat darüber hinaus auch Auswirkungen auf die Qualität. Der Gesetzesentwurf sieht zwar richtig vor, dass die Verordnung über die Ausbildung der Leitung der Tagesschule zwingend Vorschriften enthalten muss, nicht aber über das Betreuungspersonal. Im Vortrag ist zudem zu lesen, dass die Leitung der Tagesschule auch durch die Schulleitung wahrgenommen werden kann, eine entsprechend qualifizierte Person aber bei der Durchführung, resp. Umsetzung nicht anwesend sein muss. Wir lehnen dies so ab. Die Erfahrungen in bestehenden Tagesschulen zeigen auf, dass nicht nur die Leitung eines solchen Angebots pädagogisch ausgebildet sein muss, sondern dass dies auch für das Personal gelten muss. Dabei ist neben einer pädagogischen Ausbildung auch an eine soziale Ausbildung zu denken. Wichtig ist dies auch auf dem Hintergrund, dass im Rahmen der Berufslehre Fachangestellte Betreuungspersonal ausgebildet wird, welches u.a. auch in Tagesschulen einen Ausbildungsplatz und eine Anstellung finden sollte. Es ist darum nötig, dass in der Verordnung auch Vorschriften über das Betreuungspersonal erlassen werden. Dies ermöglicht immer noch „durchmischte Teams“ wie im Vortrag vorgesehen, würde jedoch die nötige Klarheit schaffen, von welcher Durchmischung die Rede ist.

**Wir schlagen darum vor, dass Art. 14d, Abs. 3 ergänzt wird:**

#### **a) die Ausbildung des leitenden Personals und des Betreuungspersonals**

Zudem erachten wir es als wichtig, dass in der Verordnung auch eine spezifische Ausbildung für die Leitungen vorgesehen wird – analog zur heutigen Ausbildung der Schulleitungen. Soll das Qualitätsmanagement, welches in Art. 14d, Abs. 3, Buchstabe c verankert werden soll, tatsächlich greifen, dann müssen die Leitungspersonen über die nötige Qualifikation verfügen. Auch für die Weiterbildung des Betreuungspersonals sind Angebote vorzusehen, dies ist gerade für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in den vorgesehenen „durchmischten Teams“ (Vortrag) sinnvoll.

Laut Vortrag ist es möglich, die gesamte Tagesschule an **private Anbieter** zu übertragen. Wir anerkennen zwar, dass es durchaus möglich sein kann, einzelne Angebote, zum Beispiel den Mittagstisch, an Vereine zu übertragen. Doch eine komplette Delegation widerspricht der Festlegung des Angebotes als Teil der öffentlichen Schule mit einem Bildungsauftrag. Sogar die heutige Verordnung (ASIV) geht diesbezüglich weiter als der Gesetzesentwurf der Regierung, indem auf die Integration in eine pädagogische Einrichtung verwiesen wird.

### **2.4. Art. 14e (Kosten, Finanzierung)**

Wir begrüßen es, dass die Finanzierung der Tagesschule analog der Finanzierung der Volksschule erfolgen soll. Dies macht gerade vor dem Hintergrund Tagesschule als

Teil der Volksschule Sinn. Allerdings fehlen uns im Vortrag Aussagen darüber, ob die bereits bestehenden Tagesschulen durch die neue Form der Finanzierung mit Mehrkosten zu rechnen hätten. Eine grössere Belastung der Gemeinden, welche bereits Tagesschulen aufgebaut und damit eine Pionierleistung vollbracht haben, lehnen wir ab.

In diesem Zusammenhang bereiten uns die Aussagen im Vortrag zu den Normkosten, welche durch die neue Finanzierung (über den Lastenausgleich Gehälter Lehrkräfte) im Unterschied zu heute Lohnnormkosten sein werden, Sorgen. **Richtigerweise müssen Normlohnkosten durch den Kanton vorgegeben werden. Wie hoch diese ausfallen, bleibt jedoch noch auszuhandeln, da damit die Qualität wesentlich gesteuert wird.** In der heute geltenden Verordnung sind die Normkosten pro Betreuungsstunde mit Fr. 10.45 festgesetzt. Heute sind bei mehr als der Hälfte der bestehenden Tagesschulen die Normkosten zwei Franken höher, also Fr. 12.45. Dabei erfüllen diese Tagesschulen trotzdem nicht immer alle qualitativen Ansprüche wie kontinuierliche Förderung der Kinder (z.B. regelmässige und gute Aufgabenbetreuung), gesunde Ernährung, genügend Bewegung und ganzheitliche Betreuung sowie soziale Integration. Die Differenz zu den festgesetzten Normkosten müssen die Gemeinden heute selber berappen. Es ist also zu befürchten, dass mit tiefen Normkosten entweder die Qualität des Angebotes leidet oder die Gemeinden nach wie vor aus finanziellen Gründen Tagesschulen nicht werden einführen können. Damit würde aber das Ziel gerade nicht erreicht und die Chancengleichheit wäre hochgradig gefährdet. Die heute in der ASIV festgelegten Normkosten gehen von zehn bis zwölf Kinder pro Betreuungsperson aus. Tatsache ist jedoch, dass in mehr als der Hälfte der Tagesschulen pro Betreuungsperson lediglich acht bis zehn Kinder eingeteilt werden, weil aufgrund langjähriger Erfahrungen sonst eine angemessene Betreuung der immer wieder neu zusammengesetzten sowie alters- und sozialdurchmischten Gruppen nicht möglich ist. Dabei ist auch zu beachten, dass die Tagesschulen alle Kinder aufnehmen und nicht unterscheiden zwischen Regelklassenkindern und Kindern mit besonderen Bedürfnissen (z.B. aus Kleinklassen). Ebenfalls ist es wichtig - aber zusätzlich betreuungsintensiv - Kinder aus dem Kindergarten aufnehmen zu können, ansonsten besteht hier je nach Gemeinde wieder eine Betreuungslücke zwischen Kindertagesstätte/Krippe und Schule, was dem Ziel der Gesetzesänderung völlig zuwider laufen würde. In dieser Hinsicht scheint es uns sehr wichtig, dass die Erfahrungen der bestehenden Tagesschulen einbezogen werden. Dabei ist auch besonders zu berücksichtigen, dass zu tief angesetzte Lohnnormkosten eine direkte Auswirkung auf die Qualität des Betreuungspersonals haben. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es nach der Festsetzung von zu tiefen Normkosten für die Kindertagesstätten in der heutigen Verordnung (ASIV) einen grossen Lohndruck auf die Kleinkinderzieherinnen gab, welche ja bereits heute gering entlohnt sind gemessen an der Verantwortung, welche sie übernehmen für die Kinder. In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich vor neuen tiefen Frauenlöhnen warnen.

**Vor diesem Hintergrund erachten wir es als dringend notwendig, dass im Hinblick auf die Verordnung die Normkosten der heutigen Verordnung (ASIV) nicht einfach übernommen, sondern überprüft und korrigiert werden.**

Einverstanden sind wir, dass die Normkosten bei tiefen sozialen Anforderungen anders festgesetzt werden können. Jedoch sind wir der Meinung, dass diese Flexibilität auch umgekehrt gelten müsste, nämlich dass die **Normkosten bei hohen integrativen und sozialen Anforderungen** ebenfalls anders festgesetzt werden können.

**Darum schlagen wir vor, Art. 14e, Abs. 2 entsprechend zu ändern:**

**Der Regierungsrat legt die Normlohnkosten und die anrechenbaren Erträge durch Verordnung fest. Er kann für die Tagesschulen mit tiefen oder hohen integrativen und sozialen Anforderungen andere Ansätze festlegen.**

### **Kostenbremse und finanzielle Planung**

In Art. 14e, Abs. 3 will die Regierung mit dem vorgesehenen Kostendach eine Kostenentwicklung für den Fall einer unerwartet hohen Nachfrageentwicklung begrenzen. Wir werten dies als falsches Signal. In verschiedenen Studien ist der volkswirtschaftliche Nutzen von familienergänzenden Angeboten nachgewiesen. So kann auch der Kanton Bern von einer lohnenden Investition ausgehen. Die Regierung hat diese Argumentation ebenfalls übernommen (siehe S. 10 des Vortrags). Umso unverständlicher ist daher die Begründung für eine solche Begrenzung. Viel eher müsste die Finanzierung nach einer gewissen Zeit bezüglich ihrer finanziellen Rentabilität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die vorgesehene Kostenbremse lehnen wir deshalb klar ab.

**Wir schlagen darum vor, Art. 14e, Abs. 3 und analog dazu Art. 14f ersatzlos zu streichen.**

Fragezeichen setzen wir zudem bei der finanziellen Planung. In den Szenarien im Vortrag (S. 15) wird nicht von den heutigen Zahlen ausgegangen. In der Stadt Bern, in der 19 Tagesschulen geführt werden (mehr als die Hälfte aller Tagesschulen im Kanton), geht die Entwicklung eindeutig dahin, dass die Kinder weniger lang betreut werden (im Durchschnitt sieben Stunden), jedoch immer mehr Kinder das Angebot nutzen (30% aller Schülerinnen und Schüler). Die sinkende Dauer der Betreuung läuft parallel mit der erfolgten Anhebung der Elternbeiträge für den Mittelstand und die hohen Einkommen mit der zuvor erwähnten neuen Verordnung ASIV. Es ist damit zu rechnen, dass dieser Trend anhalten wird, es sei denn, die Gebühren werden für die erwähnten Einkommensgruppen gesenkt. Im Vortrag geht der Regierungsrat jedoch von einer anderen Annahme aus, nämlich 15 Betreuungsstunden und 15% aller Schülerinnen und Schüler. Wir sind der Meinung, dass diese Annahme aufgrund der realen Entwicklung in bestehenden Tagesschulen nochmals überprüft werden sollte. Wir erachten es als notwendig, dass im Vortrag oder spätestens für die Beratung im Grossen Rat entsprechende Zahlen vorliegen.

### **2.2. Neue Schulaufsicht**

Wir begrüssen das System der neuen Schulaufsicht mit der Klärung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Schulkommission und Schulleitung ausdrücklich.

### **Art. 27, Absenzen**

Bis anhin hat das Schulinspektorat Dispensationen bewilligt, wenn fremdsprachige Eltern/Kinder für längere Zeit ins Ausland wollten. Das Inspektorat bewilligte jeweils maximal sechs Wochen, dies höchstens im Abstand von drei Jahren. Neu bewilligt die Schulleitung diese Abwesenheiten. Wir haben festgestellt, dass die Schulleitungen oftmals sehr rigide damit umgehen, resp. dass sie dies teilweise bis anhin so von den Inspektoraten forderten. Damit der Situation von fremdsprachigen Eltern Rechnung getragen wird und die Bewilligungspraxis nicht der Willkür der Schulleitung unterliegt, müsste hier der Kanton wahrscheinlich genaue Vorgaben machen.

## **Art. 34, Organisation**

Die Formulierung in Art. 34.2 lässt nicht erkennen, dass eine einzige Schulkommission für sämtliche Schulen einer Gemeinde eingesetzt werden kann. Wir sind der Meinung, dass dies möglich sein sollte. In Abs. 3 ist „andere Organe“ zu offen formuliert, hier bedarf es einer klaren Ausführung bzw. Regelung in der Verordnung. Sollte das „andere Organ“ die Verwaltung / das Schulamt / die Schuldirektion / zuständige Gemeinderat/-rätin sein, kann dies zu Unklarheiten oder sogar Rivalitäten bezüglich der Kompetenzen führen.

Weiter ist zu beachten, dass die Mitglieder der Schulkommissionen eine erhöhte Verantwortung für die Strategie tragen und die Schulleitungen beaufsichtigen müssen. Dazu müssen sie auch entsprechend befähigt sein oder werden (geeignete berufliche Ausbildung und eine entsprechende Weiterbildung für die Aufgabe als Schulkommissionsmitglied). Es wäre zu wünschen, wenn dies in der Verordnung geregelt werden könnte.

## **Art. 35, Aufgaben Schulkommissionen**

Es fehlt die Wahl der Schulleitung. Oder wird diese anderweitig geregelt?

## **Art.44 , Lehrerkonferenzen**

Es fällt auf, dass hier nicht geregelt wird, wer bzw. welche Behörde im Fall eines Konflikts zwischen Schulleitung und Kollegium zuständig ist. Falls dies nicht anderweitig geregelt ist, schlagen wir vor, dies im Gesetz oder in der Verordnung zu regeln.

### 2.3. Subventionierung von SchülerInnentransporten

**Artikel 49a Schülertransportkosten:** Die Grüne Partei begrüsst die Neuregelung der SchülerInnen-Transportkosten. Wir finden es gut, dass die seit dem Schuljahr 97/98 aufgehobene Mitfinanzierung der Schülertransporte neu überdacht wird. In Anbetracht der sich nach unten verändernden Schülerzahlen werden in den kommenden Jahren vermehrt Schulstandorte geschlossen. Dies ergibt längere Schulwege, die den Kindern nicht in jedem Fall zugemutet werden können. Die Rahmenbedingungen haben und werden sich also verändern. Über den Lastenausgleich profitieren alle Gemeinden von den Einsparungen im Personalbereich. Dies trifft aber nicht für die SchülerInnentransporte zu. Deshalb scheint es uns sinnvoll und wichtig, dass der Kanton einen Teil der anfallenden Kosten übernimmt. Es darf nicht sein, dass Gemeinden nach einer Bereinigung der Schulstrukturen höhere Kosten zu tragen haben als vorher. Auch den vorgeschlagenen Schlüssel von 20 bis 40% finden wir gut. Wichtig ist uns, dass dort, wo es möglich ist, unbedingt der öffentliche Verkehr berücksichtigt wird: verbindliches Kriterium?

### 2.4. Privatschulen

Die Grünen begrüssen die Aktualisierung der Bewilligungsanforderungen für Privatschulen. Im Grossen und Ganzen erachten wir die neuen Kriterien als gut. Diese müssen unbedingt eingehalten werden. Damit kommen auch die Steinerschulen in den Genuss kantonaler Beiträge. Dies ist uns schon seit langer Zeit ein Anliegen. Wir sind hingegen froh, dass nicht die Rede von Bildungsgutscheinen ist. Denn solche lehnen wir aus zwei Gründen ab: Erstens weil wir die öffentliche Schule weiter entwickeln und verbessern wollen, so dass sie für alle Kinder gleiche und gute Chancen bietet.

Zweitens weil der Kanton Bern nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt, um öffentliche und alle privaten Schulen gleichermaßen zu unterstützen.

**Artikel 66, 1b** „Pädagogisch ausgebildete Personen“ scheint uns eine Abschwächung der bisherigen Praxis zu sein, die nicht unbedenklich ist. Wir würden die bisherige Formulierung der „nötigen Unterrichtsbefähigung“ vorziehen. Es besteht die Gefahr, dass Tür und Tor für die Bewilligung von Volksschulen, deren Qualität nicht über alle Zweifel erhaben ist, geöffnet werden, was weder im Interesse des Kantons noch in demjenigen der Privatschulen sein kann. Der Kanton sollte, unserer Auffassung nach, ein vitales Interesse daran haben, dass die Anschlüsse an staatliche Schulen nach dem Besuch einer Privatschule gewährleistet werden können, insbesondere dann, wenn er letztere auch mitfinanziert.

**Art. 67, 1b:** Es darf auf keinen Fall gewinnorientierte Schulen geben, die kantonale Beiträge bekommen.

**Art. 67, 2a:** Spezielle internationale Schulen, wie die International School, haben eine gewisse Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Bern. Darum sollen sie auch wie bisher eine Bewilligung erhalten (Art. 66a). Allerdings beurteilen wir die finanzielle Unterstützung von Schulen im Interesse der Wirtschaftsförderung sehr skeptisch. Der Kanton muss vielmehr daran interessiert sein, pädagogisch innovative Privatschulen zu unterstützen, welche einen positiven Einfluss auf die öffentlichen Schulen ausüben. Zudem sollten nicht Schulgelder, welche heute teilweise auch von privaten Unternehmen getragen werden, durch öffentliche Mittel ersetzt werden.

**Wir beantragen Art. 67, Abs. 2a zu streichen.**

**Art. 67 2b:** Wir erachten es als wichtig, dass klare Kriterien definiert werden. Wir beurteilen es als vernünftig, dass nicht jede Kleinprivatschule zu den subventionierten Schulen zählt. Die Vorgaben von mind. 100 Schülern und 20 Jahren Existenz finden wir sehr gut. Somit kann nicht jede neugegründete Privatschule sofort ein Gesuch zur Unterstützung stellen. Die beiden Parameter „Alter und Tradition“ scheinen uns richtig, wenn damit die Unterscheidung von zu subventionierenden und nicht zu subventionierenden Schulen eindeutig getroffen werden kann.

**Art. 67, 3:** Wir begrüßen, dass in Anlehnung an die heutige Praxis höchstens 20% der vollen Kosten pro SchülerIn übernommen werden.

**Art. 67, 4:** Dieser Artikel ist sehr wichtig. Allerdings muss der Grosse Rat die dafür nötigen Finanzen erst noch bewilligen. Die bisherige Unterstützung von max. Fr. 2'000.- jährlich pro Kind sollte wenn möglich beibehalten werden. Wird der bisherige Betrag nicht aufgestockt, würde es für die seit langen Jahren unterstützten Schulen zu einer Halbierung des Betrages kommen. Das wäre nicht sinnvoll, da damit deren Existenz bedroht wäre.

Im Weiteren ist uns wichtig, dass subventionsberechtigte Schulen einkommensabhängige Schulgelder nach sozialen Gesichtspunkten ermöglichen.

Ganz wichtig ist für uns Grüne zudem, dass die Unterstützung von Privatschulen nicht auf Kosten anderer Bildungsangebote geht.



## 2.5. Weitere Anliegen

**Artikel 9, Absatz 3:** Immersionsunterricht: Der immersive Fremdsprachenunterricht bringt einen wesentlichen Zusatznutzen für die SchülerInnen und macht sie fit für das Leben in einer globalisierten Welt. Voraussetzung ist allerdings die Möglichkeit für die Lehrkräfte zur erforderlichen Ausbildung.

**Artikel 49b, c ff :** Kantonale Schule französischer Sprache: Ist für den Kanton Bern als Brückenkanton sehr wichtig. Begründung zudem gemäss Zweck in Art. 49c im Vortrag.

### Schulsozialarbeit

Die Grünen bedauern ausserordentlich, dass mit dieser Gesetzesrevision keine Grundlage für die Schulsozialarbeit geschaffen wird. Dies bedeutet für diejenigen Gemeinden, welche dieses Angebot bereits führen und damit einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Integration leisten, eine ungewisse Planung. Zudem wäre dringend notwendig, dass in dieser Sache bisher nicht aktive Gemeinden einen Anstoss und Anreiz erhielten. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Tagesschulen einen grossen Beitrag zur sozialen Integration wahrnehmen werden müssen und darauf angewiesen sind, von der Schulsozialarbeit unterstützt zu werden und Hand in Hand zu arbeiten.

**Darum erachten wir es als sinnvoll, nochmals sorgfältig zu prüfen, ob nicht bereits in dieser Revision eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden könnte.**

### Schlussbemerkungen

Wir danken sehr für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass die Erziehungsdirektion unsere Einwände und Vorschläge berücksichtigen wird.

Mit freundlichen Grüssen



Barbara Schwickert  
Co-Präsidentin  
Grüne Kanton Bern



Corinne Schärer  
Grossrätin  
Grüne Kanton Bern

Kopien gehen an:

SP Kanton , VPOD Bern Kanton, LEBE, Gewerkschaftsbund des Kantons Bern, Verein Berner Tagesschulen